

# **Förderverein Grundschule Kollmarsreute e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kollmarsreute“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
  
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79312 Emmendingen
  
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres
  
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein ist ein Schulförderverein der Grundschule Kollmarsreute

Der Schulförderverein der Grundschule Kollmarsreute verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck soll erreicht werden durch die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Kollmarsreute, insbesondere durch

- a) Förderung der Interessen der Schule, Intensivierung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern sowie zwischen Schule und Öffentlichkeit.
- b) Gewähren von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen, z.B. Schullandaufenthalte
- c) Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Schule, welche über den normalen schulischen Ausstattungssoll der schulischen Träger hinausgeht
- d) Eigene Veranstaltungen: z.B. auf Schulfesten, Beteiligung am Weihnachtsmarkt und an weiteren örtlichen Veranstaltungen

- (2) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können jede natürliche Person mit Erreichen der Volljährigkeit sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Mitglieder die keine natürlichen Personen sind, haben in den Vereinsorganen nur eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (a) Durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt. Der Austritt muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
  - (b) Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen durch vollzogene Auflösung.
  - (c) Durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins

handelt bzw. zu handeln versucht. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschlussbescheides zu, die endgültig entscheidet. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Beiträge/Einnahmen**

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht
  - (a) durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt wird.
  - (b) durch Spenden
  - (c) durch Erlöse bei Veranstaltungen (z.B. Schulfesten, etc.)
  
- (2) Sämtliche Spenden und sonstige Mittel müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Rechner
- sowie bis zu 5 Beisitzern

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26BGB). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein zum Amtsbeginn bereits angefangenes Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Der 1. Vorsitzende und Schriftführer sowie zwei Beisitzer werden in der 1. Wahlperiode auf 3 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung
- Kassenführung und Erstellung eines Jahresberichts

Der Vorstand ist verpflichtet, alle im Zeitpunkt der Vereinsgründung in Kraft befindlichen und weiterhin in Kraft tretenden Bestimmungen über gemeinnützige Vereine zu beachten, wobei er sich darüber im Klaren ist, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen Voraussetzung für die Anerkennungen der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht nur im Zeitpunkt der Vereinsgründung, sondern während der gesamten Dauer der Vereinstätigkeit ist.

Der Vorstand hat die Aufgabe, bei den zuständigen Finanzbehörden die Anerkennung des Vereins als eine gemeinnützige Organisation zu beantragen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden. Ein Kassenprüfer wird in der 1. Wahlperiode auf drei Jahre gewählt
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstand
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrags
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einladungen erfolgen durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Kollmarsreute unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich geladen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstand oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei Wahlen soll relative Stimmenmehrheit gelten.

- (6) Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Sitzungsprotokoll, das durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Die Beschlussfassungen des Fördervereins erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (9) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (10) Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 10 Die Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule Kollmarsreute, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Grundschule Kollmarsreute zu verwenden hat.

## **§ 11 Zuständigkeit des Finanzamtes**

Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Kollmarsreute, 12.11.2014

- Der Vorstand -